

VERTRAG

über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlagen **ohne** Leistungsmessung

zwischen

AnlagenbetreiberName
AnlagenbetreiberStraße
00000 AnlagenbetreiberStadt

– nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt –

und

bnNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

Präambel:

Zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom betreibt der Anlagenbetreiber eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Zur Regelung der Einspeisebedingungen auf Grundlage des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG2017) vom 22.12.2016 (im Folgenden „EEG“ genannt) in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Art und Umfang der Einspeisung

- 1.1 Der Anlagenbetreiber ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG in **AnlagenStraße**, **00000 AnlagenStadt** (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anlagenschlüssel: E1300501 -**Zählpunkt-0000-1 (oder 2 bei Erweiterung)**
Energieträger: **Solarenergie**
Vergütungskategorie(n): **SgK4820--Apr17 SgK4821--Apr17 SgK4822-- Apr17**
Anzahl baugleicher Anlagen: **X**
Hersteller: **XXXX**
Typ: **XXX**
Elektrische Leistung: **XXX kWp (Summenleistung der Einzelanlagen)**
Datum der Inbetriebnahme: **XX.XX.XXXX**

- 1.2 Der Anlagenbetreiber speist nach den gesetzlichen Vorgaben den in der Anlage ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom (EE-Strom) unmittelbar oder mittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers ein und veräußert den erzeugten Strom an den Netzbetreiber oder an Dritte im Wege der Direktvermarktung und/oder verbraucht den erzeugten Strom selbst. Die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt mit einer Spannung von **400 Volt**, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem $\cos \phi \geq 0,90$ (**induktiv und kapazitiv**) nach Vorgabe des Netzbetreibers.

- 1.3 Die erzeugte elektrische Energie wird
- vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist
 - teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung)
- Ein Erzeugungszähler ist
- installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite
 - nicht installiert
- kaufmännisch-bilanziell gemäß § 11 Abs. 2 EEG weitergegeben. Ein Erzeugungszähler ist installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite. (Voraussetzung: bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Drittem/Anlagenbetreiber.)
- 1.4 Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle ab und vergütet diese gemäß Ziffer 3. Eine Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber nach § 20 EEG und § 21a EEG bleibt davon unberührt.

2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

- 2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Anlagenbetreibers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Dritten am Verteilungsnetz des Netzbetreibers als Übergabestelle. Endpunkt ist die Hausanschlussicherung (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb erfolgt nach § 10a EEG in Verbindung mit dem Messstellenbetriebsgesetz.
- 2.3 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Anlagenbetreiber entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Anlagenbetreibers.
- 2.4 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten EE-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Anlagenbetreibers zu betreiben, soweit nicht nach § 10a EEG eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 2.5 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.6 Die vom Netzbetreiber im Bereich des Messstellenbetriebs erbrachten Leistungen werden vom Anlagenbetreiber gemäß Preisblatt (Anlage 4) vergütet. Die dort in Ziffer 2 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zum Messstellenbetrieb genannte **Entgelt für den Messstellenbetrieb (für Anlagenbetreiber)** ändert.

3. Einspeisevergütung

- 3.1 Der eingespeiste EE-Strom wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.
- 3.2 Der Anlagenbetreiber weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Einspeisevergütungen aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere auch den §§ 40 ff. EEG entspricht.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber muss den in seiner Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW erzeugten EE-Strom nach §§ 20 oder 21a EEG direkt vermarkten oder selbst verbrauchen.

4. Abrechnung

- 4.1 Der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen. Nach § 26 Abs. 1 EEG sind für den Vormonat Abschläge jeweils zum 15. Kalendertag in angemessenem Umfang zu leisten.
- 4.2 Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist.
- 4.3 Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Anlagenbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum **28. Februar** unentgeltlich zur Verfügung stellen. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.6, soweit unbestritten, werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.

- 4.4 Abrechnungs- und Leistungszeitraum für die Leistung des Netzbetreibers ist das Kalenderjahr.
- 4.5 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen Umsetzungshilfe zum EEG (www.bdew.de).
- 4.6 Die Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorgaben der Finanzverwaltung abgerechnet. Auf die Vergütung nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5).
- 4.7 Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.
- 4.8 Entgelte, Rückvergütungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

5. Betrieb und Haftung

- 5.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Netzanschlussregel [DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“](#) einzuhalten.
- 5.3 Der Anlagenbetreiber wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Erzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 5.4 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Anlagenbetreibers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Anlagenbetreiber kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.
- 5.5 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Der Vertrag tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

7. Sonstiges

- 7.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 7.2 **Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten einer der Parteien verschiebt, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Regelung die die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für eine Lücke im Vertrag.**
- 7.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) diese kann auf der Internetseite unter www.bnnetze.de heruntergeladen werden. Auf Anforderung wird sie dem Anlagenbetreiber auch zugesandt).
- 7.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.
- 7.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Abrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

7.6 Anlagen zum Vertrag sind


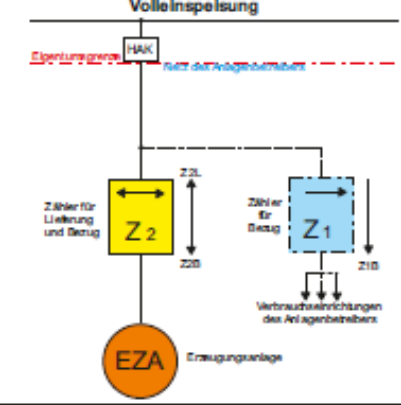
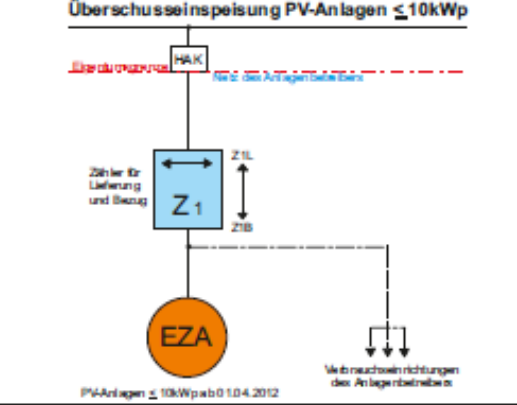
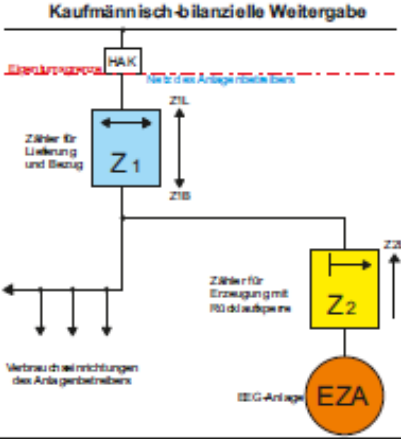
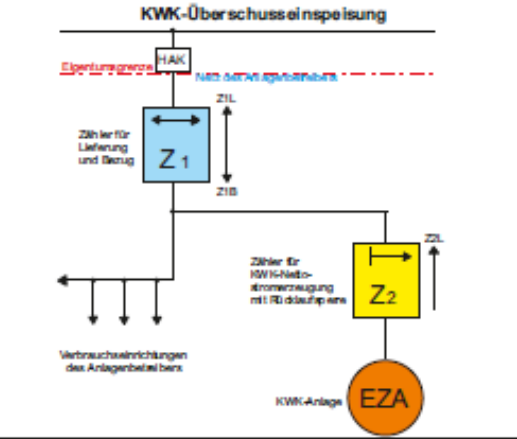
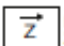
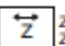
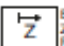
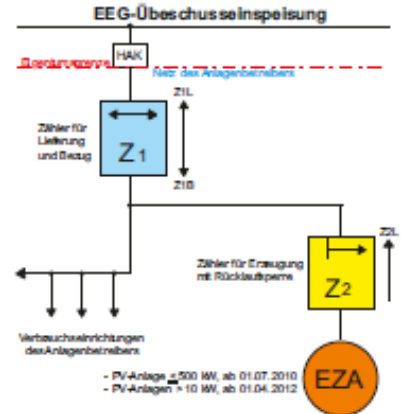
- Anlage 1: Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sowie Messeinrichtung
- Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n)
- Anlage 3: Datenblatt für Erzeugungsanlagen
- Anlage 4: Preisblatt
- Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
- Anlage 6: Erklärung zur Registrierung von EEG-Anlagen bei der Bundesnetzagentur
- Anlage 7: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, kann auf der Internetseite www.bnnetze.de heruntergeladen werden. Auf Anforderung wird sie dem Einspeiser zugesandt.
- Anlage 8: Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Freiburg, den

AnlagenbetreiberStadt, den

.....
bnNETZE GmbH

.....
AnlagenbetreiberName

 Strom	<h2 style="margin: 0;">Auswahlblatt zum Messkonzept</h2> <p style="margin: 0;">einer Erzeugungsanlage (Förderung gemäß EEG oder KWKG) für den Parallelbetrieb mit dem Netz der bnNETZE GmbH</p>	Stand: 07/2015
<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 1	<input checked="" type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 2	
Volleinspeisung 	Überschusseinspeisung PV-Anlagen ≤10kWp  <p style="font-size: small;">PV-Anlagen ≤ 10kWp ab 01.04.2012</p>	
<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 3	<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 4	
Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe 	KWK-Überschusseinspeisung 	
<input type="checkbox"/> Messkonzept Nr: 5	Legende: <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">  Ein-Richtungs-Zähler </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">  Zwei-Richtungs-Zähler </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">  Ein-Richtungs-Zähler mit Rücklaufstrom </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; background-color: #ADD8E6;">Z</div> Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung) <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; background-color: #FFD700;">Z</div> Erzeugungszähler <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; background-color: #FF8C00;">EZA</div> Erzeugungsanlage </div>	
EEG-Überschusseinspeisung  <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">- PV-Anlage ≤ 500 kW, ab 01.07.2010 - PV-Anlagen > 10 kW, ab 01.04.2012</p>	Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen Angaben zur Erzeugungsanlage: Betreiber der Anlage: Standort der Anlage:	

Preisblatt für Einspeisungen aus Solaranlagen

Gültig ab [TT.MM.JJJJ](#)

1. Vergütung des eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien

Für Solaranlagen (PV-Anlagen), die auf einem Gebäude angebracht sind und im [<Kalendermonat/Jahr>](#) in Betrieb genommen wurden, beträgt die Vergütung des in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Stroms gemäß § 48 Abs. 2 EEG, abhängig von der installierten Anlagenleistung

bis 10 kW		xx,xx Ct/kWh
ab 10 kW bis 40 kW		xx,xx Ct/kWh
ab 40 kW bis 750 kW		xx,xx Ct/kWh

2. Preise für Leistungen des Netzbetreibers¹

Im Zusammenhang mit der Einspeisung erbringt der Netzbetreiber folgende Dienstleistung pro Messeinrichtung:

<input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb	11,20 €/Jahr
---	------------------------------

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in o. g. Preisen nicht enthalten.

bnNETZE GmbH

¹ unter Berücksichtigung der unter www.bnnetze.de im Preisblatt „Netznutzung“ veröffentlichten Preise

6. Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats

Der Netzbetreiber überweist die Vergütungen auf das oben angegebene Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt, Überzahlungen vom oben genannten Konto abbuchen zu lassen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Der Anlagenbetreiber ermächtigt den Netzbetreiber, Zahlungen vom Konto des Anlagenbetreibers mittels Lastschrift einzuziehen. Der Anlagenbetreiber weist sein Kreditinstitut an, die vom Netzbetreiber auf das Konto des Anlagenbetreibers gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Anlagenbetreiber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die vom Anlagenbetreiber mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, jede Änderung meiner / unserer umsatzsteuerlichen Verhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ich / Wir ersetze(n) dem Netzbetreiber seinen Aufwand für jede Rechnungsänderungen, die aus einer verspäteten und/oder aus einer Änderung meiner / unserer umsatzsteuerlichen Verhältnisse, und/oder aus dem nicht mitgeteilten Vorliegen meiner/unserer Wiederverkäufereigenschaft nach dem UStG resultiert. Insbesondere werde(n) ich / wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber ausbezahlte Umsatzsteuer entsprechend der Regelung unter Ziffer 4.8 zurückerstatten.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Erklärung zur Registrierung von EEG-Anlagen im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur

1. Anlagenbetreiber: AnlagenbetreiberName
AnlagenbetreiberStraße
00000 AnlagenbetreiberStadt

2. Standort der EEG-Anlage

Straße: AnlagenStraße
PLZ, Ort: 00000 AnlagenStadt

Hiermit erkläre(n) ich / wir, dass ich / wir die oben genannte Anlage am nach Vorgaben der Anlagenregisterverordnung bzw. Marktstammdatenregisterverordnung im Anlagenregister bzw. Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur registriert habe(n).

Eine spätere Änderung der installierten Leistung ist auch an das Anlagenregister zu übermitteln und dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

AnlagenbetreiberName
AnlagenbetreiberStraße
00000 Anlagenbetreiberstadt

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, ist der Netzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Eigenversorgung ist gemäß §5 Nr. 19 EEG der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzungen der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.)

gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 10 kW(p)

Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift Anlagenbetreiber)

Erläuterungen zum Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden, und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 3 Nr. 19 EEG 2017),
- 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 3 Nr. 19 EEG 2017), bzw. nach der Eigenversorgung verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist.
- 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
- 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 3 Nr. 19 EEG 2017)

Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

Versorgt die Eigenversorgungsanlage eine/mehrere Abnahmestelle/n, an der/denen die EEG-Umlage nach der **besonderen Ausgleichsregelung** nach §§ 63-69a oder 103 EEG 2017 begrenzt ist (z. B. stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen) **oder**

aus der betreffenden Anlage ausschließlich andere Stromverbraucher mit Strom versorgt werden (z. B. reines Mietshaus),

oder
aus der betreffenden Anlage selbst beliefert wird und andere Stromverbraucher mit Strom beliefert werden (z. B. Untermieter, Einliegerwohnung)

oder

Strom auf sonstige Art gem. § 61 Abs.1 Satz 3 EEG 2017 verbraucht wird, (z. B. direkter Strombörsenbezug)

läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bitte füllen Sie den Anmeldebogen der TransnetBW aus.

Diesen finden Sie unter:

www.eeg-portal.transnetbw.de

oder

TransnetBW GmbH

Pariser Platz

Osloer Straße 15-17

70173 Stuttgart

Mail: eeg@transnetbw.de

Fax: +49 711 21858-4413